

Dr. Simone Wedler, Mannheim*

„Autosurfen und provozierte Nothilfe“

THEMATIK	Strafrecht BT (Straßenverkehrsdelikte, Körperverletzungsdelikte) mit AT-Schwerpunkten (eigenverantwortliche Selbstgefährdung/einverständliche Fremdgefährdung, Einwilligung, § 228 StGB, Absichtsprovokation im Rahmen der Nothilfe)
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur (gekürzt)
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

■ SACHVERHALT

A und B haben ihr Erstes Juristisches Staatsexamen bestanden und möchten das gebührend feiern. Sie beschließen „mal etwas Verrücktes zu tun“. C hatte ihnen vor einer Weile erzählt, wie toll es sei, „Autosurfen“ zu gehen. B möchte das unbedingt ausprobieren und überredet A mitzumachen. Sie fahren deshalb mit dem PKW des B zu einer nahe gelegenen, aber kaum befahrenen, kurvenreichen Landstraße. Dort angekommen, legt B sich bäuchlings auf das Dach des Wagens und hält sich mit beiden Händen durch die geöffneten vorderen Wagenfenster an den Türholmen fest. A befährt die Landstraße zunächst mit einer Geschwindigkeit von ca. 20 km/h. Motiviert von den Begeisterungsrufen des B beschleunigt A den Wagen zügig auf 70 km/h, um den „Geschwindigkeitskick“ zu erhöhen. Als A mit dieser Geschwindigkeit in eine Linkskurve einbiegt, unterläuft ihm ein abrupter Lenkfehler, der auf seinen vorherigen, im Beisein des B erfolgten Cannabiskonsum zurückzuführen ist. Dadurch entwickelt sich eine so enorme Fliehkraft nach rechts, dass B sich nicht mehr festhalten kann und seitlich vom Wagen heruntergeschleudert wird. Dabei zieht sich B schwere Kopfverletzungen zu.

Seit dem Unfall plagen A Schuldgefühle. Zudem ist er wütend auf C, der vom „Autosurfen“ geschwärmt hatte, ohne auf die Gefahren hinzuweisen. Daher beschließt er, C eine Lektion zu erteilen. Bei einer Feier der Studentenverbindung, der A und C angehören, wird A zufällig Zeuge eines Streits zwischen C und D. A sieht seine Chance gekommen. Er unterhält sich den Abend über mit C und bringt diesen weiter gegen D auf. Dabei erzählt er C bewusst wahrheitswidrig, dass D sich damit gebrüstet habe, die neue Freundin des C „flachgelegt“ zu haben. A möchte C derart aufbringen, dass dieser auf D losgeht, sodass A als „Retter“ des D dem C „ordentlich eine verpassen“ kann. Als D gerade in der Nähe ist, flüstert A dem C daher noch schnell zu, D habe vorhin geäußert, die Freundin des C sei ein „kleines Flittchen“. Wie erwartet springt C daraufhin auf, greift sich ein Messer und geht auf den ahnungslosen D los. A wirft sich plangemäß dazwischen und schlägt C einen Bierkrug auf den Kopf. Dabei will er in erster Linie C verletzen, handelt jedoch auch, um D zu helfen. C muss wegen einer Platzwunde ins Krankenhaus gebracht und versorgt werden. A wird als „Retter“ des D von seinen Kommilitonen gefeiert.

Frage: Wie hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitervermerk: Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt. Straftaten nach dem BtMG sind nicht zu prüfen.